

Aktion St. Nicolaus e.V. – Hilfe für das behinderte Kind

Vereinssatzung (Stand 09/2024)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aktion St. Nicolaus e.V. – Hilfe für das behinderte Kind“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz ist Kevelaer, Geldernerstr. 35

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Dienst am kranken Kind im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bemüht sich um die Unterstützung und Förderung (Pflege geistig und körperlich) behinderter Kinder durch ideelle und finanzielle Hilfen. Die Hilfe ist sowohl gezielt im Einzelfall als auch durch Unterstützung von Einrichtungen möglich.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ziel des Vereins ist es:
 - den Bestand der gemeinsam mit der Lebenshilfe Gelderland gGmbH (e.V.) betriebenen Frühförderstelle für den Kreis Kleve gGmbH (e.V.) sicherzustellen;
 - die von ihm betriebene Hippotherapie mit Verantwortung für Hippotherapeuten und Therapiepferde zu erhalten und bei Bedarf auszuweiten;
 - die Förderung des gemeinsamen Aufwachsens von Kindern mit und ohne Behinderung durch Unterstützung von einzelnen Integrationsmaßnahmen und –initiativen, z.B. inklusive Kindergärten, inklusive Sportgruppen. (Einrichtung und den Betrieb integrativer Gruppen in Kindergärten zu fördern.)
- (5) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mittel an die Frühförderstelle für den Kreis Kleve gGmbH (e.V.), aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen, Ausstattung, Maßnahmen und Veranstaltungen übernimmt und trägt.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann hauptamtliches und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Organisati-

on bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. fördernde Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.

- (2) Das ordentliche Mitglied besitzt alle Rechte und Pflichten in vollem Umfang. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme geschieht unter Angabe der genauen Anschrift und Unterschrift des Bewerbers.
- (2) Mit der Unterschrift erkennt der Bewerber die Satzung an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich auf die Vereinskontoen gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage erlassen werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod,
- b. freiwilligen Austritt,
- c. Streichung aus der Mitgliederliste,
- d. Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet werden.

(3) Das auszuschließende Mitglied wird vor der Beschlussfassung angehört.

§ 9

Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in ordentlicher Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand,
- b. die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassierer,
- e. und den Beisitzern.

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung öffentlich gewählt.
Mit den vorstehend aufgeführten Vorstandsposten sind jeweils sämtliche Geschlechter gemeint.

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 12

Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der geschäftsmäßige Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen soll und der Kassierer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen soll.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung,
 - b. die Entwicklung und die anfallenden Aufgaben,
 - c. die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäß § 16,
 - g. Auflösung des Vereins.
- (2) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist in den Alternativen „d“ (Satzungsänderungen) und „g“ (Auflösung des Vereins) eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In allen anderen Alternativen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat eine weitere Erörterung stattzufinden. Sollte dann noch keine Stimmenmehrheit gefunden werden, entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder können dem Vorstand jederzeit schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Über sie entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (2) Dringlichkeitsbeschlüsse werden vom Vorstand gefasst.

§ 17

Ausschüsse

Es kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a. Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- b. Planungs- und Bauausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 18

Verwaltungs-, Finanz-, Planungs- und Bauausschuss

Dem gesamten Ausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Bei Bedarf können sachkundige Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Die Ausschüsse beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 19

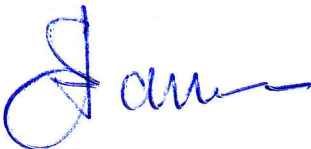
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln gemäß § 15 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll die Frühförderstelle für den Kreis Kleve e.V. 90 % sowie der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder eine seiner Mitgliedsorganisationen 10 % des Vermögens des Vereins erhalten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 18.03.1970 anerkannt. Sie ist am 30.06.1970 (Vereinsregister Nr. 443, Amtsgericht Geldern) in Kraft getreten.

1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.1999 – vom Amtsgericht registriert am 20.07.2000,
2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2003 – vom Amtsgericht registriert am 15.04.2005,
3. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.08.2007 – vom Amtsgericht registriert am 21.12.2007
4. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2008 – vom Amtsgericht registriert am 23.03.2010
5. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2009 – vom Amtsgericht registriert am 23.03.2010
6. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2009 – vom Amtsgericht registriert am
7. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2024 - vom Amtsgericht registriert am 13.12.2024

gez. 

(Wilhelm Stassen)
1. Vorsitzender

gez. 

(Perihan Zengin)
2. Vorsitzende